

## **ESG-Verpflichtung von Unternehmen**

Nach den Datenschutz- (DSGVO) und Whistleblowing-Regeln kommt eine weitere EU-Richtlinie, die früher oder später wahrscheinlich den Betrieb aller in der Europäischen Union tätigen Unternehmen betreffen wird. Ab 2023 kommen neue ESG-Verpflichtungen, die alle großen Unternehmen betreffen, daher kann es sich lohnen, bereits jetzt mit der Vorbereitung zu beginnen – resümieren die Experten der internationalen Anwaltskanzlei Taylor Wessing in Budapest.

ESG, das bei Anlegern immer beliebter wird, ist eine Abkürzung für die englischen Wörter Environmental, Social and Governance und sieht vor, neben der finanziellen Rentabilität von Unternehmen auch deren Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Aktivitäten und -Ergebnisse zu berücksichtigen. ESG ist heute nicht nur die treibende Kraft hinter ernsthaften Geschäftsentscheidungen und ein Indikator von exponentiell zunehmender Bedeutung bei der Bewertung von Unternehmen, sondern wird bald auch eine breite Verpflichtung auf EU-Ebene sein.

Es ist wichtig zu beachten, dass die Europäische Union derzeit über harmonisierte Vorschriften auf Richtlinienenebene verfügt, die eine ESG-Berichterstattung erfordern, wenn auch derzeit nur in einem engen Rahmen. Richtlinie 2014/95/EU, also die sog. Auf Grundlage der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) sind große Unternehmen, die als Unternehmen von öffentlichem Interesse gelten, also solche mit mehr als 500 Mitarbeitern, bereits verpflichtet, über Umweltschutz-, Sozial- und Beschäftigungsbelange zu berichten über ihre Politik und Überprüfungsverfahren in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die aktuelle ESG-Verordnung lässt jedoch an mehreren Stellen Raum für Kritik: Die Meldepflicht betrifft nur rund 11.700 Unternehmen in der gesamten EU, sie deckt den gestiegenen Informationsbedarf der Stakeholder (Investoren, Nichtregierungsorganisationen, Sozialpartner) nicht vollständig ab, und sie sind elektronisch schwer zu erreichen, und da die Unternehmen ihre Berichte nicht nach einem einheitlichen Rahmen erstellen, können sie nicht einfach verglichen werden. All dies machte es erforderlich, die aktuellen ESG-Berichtsregeln zu überprüfen und zu überdenken: So wurde die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) vorgeschlagen, die sowohl den subjektiven als auch den objektiven Umfang der Berichtspflicht erweitern würde, und die NFRD- im Vergleich dazu es verspricht auch viele Neuheiten.

Bei Annahme des ursprünglichen Vorschlags wäre die wichtigste Änderung, dass der Kreis der Meldepflichtigen auf rund 49.000 Unternehmen erweitert würde, da nach CSRD ab 2023 alle großen Unternehmen und alle börsennotierten Unternehmen ( mit Ausnahme von Kleinunternehmen) verpflichtet, über ihre Nachhaltigkeitspolitik zu

berichten, während börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen (KMU) eine dreijährige Schonfrist erhalten würden (obwohl das Europäische Parlament KMU von CSRD ausnehmen und die Berichterstattung für sie optional machen würde).

Die CSRD führt auch neue Datenbereitstellungspflichten ein: Zusätzlich zu den Bestimmungen der NFRD müssen die Verpflichteten unter anderem die Strategie ihres Unternehmens, seine Widerstandsfähigkeit gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken, die Kompatibilität der Strategie mit nachhaltiges Wirtschaften.

Während sich Unternehmen im Geltungsbereich der NFRD auf nationale, EU- oder sogar internationale Rahmenwerke stützen können und dementsprechend die Europäische Kommission die Berichterstattung nur mit nicht verbindlichen Richtlinien unterstützt, sind es beim CSRD die von der Kommission erlassenen und vorgeschriebenen einheitlichen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards Anwendung im digitalen Format. Dadurch ist es möglich, die ESG-Berichte von Unternehmen in einzelnen Mitgliedsländern zu vergleichen. Ein weiterer wichtiger Unterschied besteht darin, dass der Abschlussprüfer gemäß NFRD lediglich prüfen muss, ob die nichtfinanzielle Erklärung von den dazu verpflichteten Unternehmen zur Verfügung gestellt wurde. Der CSRD hingegen unterzieht Nachhaltigkeitsberichte bereits heute einer verpflichtenden Prüfung, deren zentrale Frage sein wird, ob der Lagebericht in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Anforderungen erstellt wurde. Dies hängt auch damit zusammen, dass der Nachhaltigkeitsbericht auf Basis der CSRD nur noch in den Lagebericht aufgenommen werden kann und die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, die Erstellung eines davon getrennten Berichts zuzulassen, nicht mehr gegeben ist.

„Allerdings hätten die Mitgliedsstaaten nach dem ursprünglichen Vorschlag bis zum 1. Januar 2024 (frühestens, lohnt es sich nicht, die Vorbereitung bis zur letzten Minute aufzuschieben. Betroffene der neuen EU-Regelungen können viel profitieren, wenn sie jetzt einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen, denn vieles kann davon abhängen, wie der erste Pflichtbericht ausfällt.“

Die Rechte der betroffenen Person bedeuten Pflichten für den Datenverantwortlichen: Es müssen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass der Umgang mit personenbezogenen Daten im Einklang mit der DSGVO steht. Die Maßnahmen sind regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. „Im Rahmen der Maßnahme kann es auch erforderlich werden, interne Datenschutzregeln zu erstellen“, sagte Csaba Vári, Leiter der IPTech-Gruppe von Baker McKenzie. - Andernfalls kann die Behörde sogar eine hohe Datenschutzstrafe gegen den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen verhängen – wie es geschehen ist, als die Behörde eine Geldbuße von 20 Millionen HUF gegen eine Supermarktkette wegen Mängeln in den Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit dem internen Kamerasystem verhängt hat. In einem anderen jüngsten Fall führte das Fehlen angemessener Informationen der betroffenen Person unter anderem zu einer Rekordstrafe von 250 Millionen HUF, die gegen eine Bank verhängt wurde.“

